

08.02.84

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Ausfuhrrechts an die ergänzenden Vereinbarungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen und die hierzu ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Fristablauf: 07.03.84

08.02.84

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) - 651 09 - Au 90/84

Bonn, den 8. Februar 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

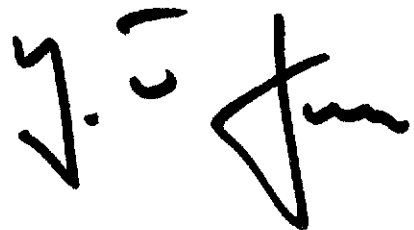
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von dem Bundesminister für Wirtschaft erlassene

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung
der Ausfuhrliste

- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.⁺⁾

Die Verordnung wurde am 3. Februar 1984 im Bundesanzeiger
Nr. 24 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Fristablauf: 07.03.84

⁺⁾ Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird
abgesehen, da diese am 3. Februar 1984
im Bundesanzeiger Nr. 24 bereits ver-
kündet worden ist.

24.02.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme
gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.